

**Zusammenfassende Erklärung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Aletshausen“, Gemeinde Aletshausen**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Mit dem Bebauungsplan werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im südlichen Anschluss an ein Gewerbegebiet geschaffen. Siedlungsflächen von Aletshausen grenzen im Osten an die Photovoltaikanlage an und sind von dieser durch die Bahnlinie Günzburg – Mindelheim getrennt. Bisherige Außenbereichsflächen (Flächen für die Landwirtschaft) werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgesetzt, das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen bestimmt.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt in die planerischen Überlegungen einbezogen worden:

- Standortwahl

Die Gemeinde Aletshausen hat als Grundlage für die Standortentscheidung eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Ausgehend von dem landesplanerischen Ziel einer Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und unter Berücksichtigung der Förderbestimmungen des EEG wurden im gesamten Gemeindegebiet geeignete, an Siedlungsbereiche angebundene Flächen geprüft.

Im Ergebnis der Standortalternativenprüfung hat sich gezeigt, dass bei Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben und sonstiger relevanter Aspekte der gewählte Standort für die Ansiedlung einer Photovoltaikanlage geeignet ist.

- Ortsplanung

Wegen der bestehenden Siedlungsflächen im Norden und Osten und weiterer landwirtschaftlichen Anwesen im Süden handelt es sich bei der Photovoltaikanlage um einen angebundene Standort, zumal sich die Fläche in ihrer räumlichen Ausdehnung den bestehenden Siedlungsflächen unterordnet. Wegen der dazwischen verlaufenden Bahnlinie hält das Sondergebiet mit seinen Solarmodulen einen Abstand von ca. 55 m zu Wohnnutzungen im Osten ein. Dadurch sind Freiräume zu den angrenzenden Wohnnutzungen gesichert.

- Naturschutz und Landschaftspflege

Das Kammeltal ist im Arten- und Biotopschutzprogramm als Schwerpunkt des Naturschutzes ausgewiesen (Erhalt Offenlandcharakter, Erhalt und Optimierung von Biotopflächen, Ausdehnung Grünlandnutzung, Wiesenvogelschutz). Naturschutzmaßnahmen sollen insbesondere in der Talau umgesetzt werden. Der Standort der Photovoltaikanlage liegt außerhalb der Kammelaue.

Naturschutzrechtlich begründete Schutzkategorien wie z. B. Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet bestehen für den gewählten Standort nicht, Biotope der Bayerischen Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch europäische Schutzgebiete des

Netzwerkes NATURA 2000 sind im weiten Umfeld des gewählten Standortes nicht vorhanden.

Durch eine standortangepasste Eingrünung mit 3 m breiten Feldhecken wird das Plangebiet in die Landschaft eingebunden, die festgesetzte Pflanzdichte und -qualität sowie konkrete Pflanzschemata sichern eine schnelle Wirksamkeit dieser Eingrünung. Nach Norden wird eine Eingrünung durch rankende Pflanzen an der Zaunanlage erreicht. Die Begrenzung der maximal zulässigen Höhe der Solarmodule minimiert anlagenbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Planungsbedingte Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden vollständig auf Flächen im unmittelbaren westlichen Anschluss an die Photovoltaikanlage ausgeglichen. Die zukünftige extensive Grünlandnutzung auf der Ausgleichsfläche entspricht den Zielvorgaben des Arten- und Biotopschutzprogramms. Die Ausgleichsfläche ist dinglich für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege gesichert.

- **Immissionsschutz**

Mögliche Blendwirkungen wurden im Rahmen eines Blendgutachtens untersucht. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass durch die Photovoltaikanlage mit Ausnahme eines Immissionsortes keine erheblichen Blendwirkungen auf den Zugverkehr und auf angrenzende Wohn- bzw. Gewerbenutzungen entstehen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Blendwirkungen am betroffenen Immissionsort werden am östlichen Zaun der Photovoltaikanlage im betreffenden Bereich Blendschutzeinrichtungen in entsprechender Höhe angebracht. Diese Blendschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Um Schallimmissionen in der Nachbarschaft aus dem Betrieb der Wechselrichter und Trafos auszuschließen, werden diese Anlagenteile eingehaust bzw. mit maximaler Entfernung zu den Wohnnutzungen im Osten angeordnet.

- **Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß den Förderungsbedingungen des EEG handelt es sich bei der Photovoltaikanlage um eine zeitlich begrenzte Nutzung. Die Photovoltaiknutzung ist deshalb als Baurecht auf Zeit auf maximal 31 Jahre begrenzt. Nach Rückbau der Photovoltaikanlage stehen die Flächen des Sondergebietes wieder in vollem Umfang für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Nach Süden zum angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück wird mit der Eingrünung ein Abstand von 4,5 m eingehalten, um negative Auswirkungen durch z. B. Wurzelwerk zu vermeiden.

- **Verkehrssicherheit**

Die Anordnung der Solarmodule einschließlich der eingrünenden Feldhecke ist im Osten so gewählt, dass das aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Sichtdreieck für die Bahnlinie in Bezug auf den am Bahnübergang kreuzenden Verkehr gewährleistet ist.

Nachdem sich im Ergebnis der Standortalternativenprüfung gezeigt hat, dass im gesamten Gemeindegebiet keine geeigneteren Planungsalternativen für eine großflächige Photovoltaikanlage bestehen, wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan die Photovoltaiknutzung am gewählten Standort planungsrechtlich gesichert. Eine Planungsalternative innerhalb des Plangebietes bestand im Wesentlichen in der Anordnung der Wechselrichter. Mit der Umsetzung der gewählten Planung werden Schallimmissionen in der schützenswerten Nachbarschaft minimiert.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Aletshausen“, Gemeinde Aletshausen**

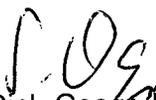


Projekt-Nr. 8877 45

Team Umweltverträglichkeit

Krumbach, 21. Mai 2012

Bearbeiter:


Dipl.-Geogr. Dr. Wolf


Dipl.-Geogr. Wolpert

Aletshausen, den 8.06.12


Unterschrift Erster Bürgermeister